

**Wasserbeschaffungsverband
Bad Oldesloe-Land**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land
im Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land erlassen:

Artikel I

§13 Vorstand (zu §§ 6, 52 WVG) erhält unter Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich auf 80% gemäß der Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister in einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern, nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl-H.2025 Nr.152) in der jeweils geltenden Fassung, bemisst.

§ 32 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, §22 Abs. 3, 4 LWVG, § 6 BekanntVO) erhält unter Abs.2 folgende Fassung bzw. wird folgender Abs.4 hinzugefügt:

- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Amtes Bad Oldesloe-Land unter www.amt-bad-oldesloe-land.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung im MARKT, Ausgaben Bad Oldesloe und Bargteheide veröffentlicht.
- (4) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Bad Oldesloe-Land, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe, zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. ausgelegt.

§ 21 Kassenprüfer: wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wasserbeschaffungsverband
Bad Oldesloe-Land**

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
in seiner Sitzung am 01.12.2025

Bad Oldesloe, den 09.12.2025

gez. H. Lodders
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land

Genehmigt:
Bad Oldesloe, den 22.01.2026

gez. R. Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Bad Oldesloe, den 03.02.2026

gez. H. Lodders
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 09.02.2026

gez. R. Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände